

beitseinsatz oder in beruflicher Ausbildung befinden, erhalten aus Mitteln des Staatshaushaltes eine **Unterstützungsbeihilfe**, die der Begleichung laufender Unterhaltsverpflichtungen entsprechend den §§ 17 ff. des Familiengesetzbuches bzw. als monatlicher Beitrag zu den Familienaufwendungen gemäß § 12 FGB<sup>46</sup> dient. Die Unterstützungsbeihilfe wird auch dann gewährt, wenn diese Strafgefangenen durch Krankheit (unverschuldet oder fahrlässig verschuldet), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit arbeitsunfähig sind oder sich in Quarantäne befinden.

Das **Recht Strafgefangener zur aktiven Mitarbeit** an und in Produktionsberatungen, Wettbewerben und am Neuererwesen entsprechend **Ziffer 3** ergibt sich auch aus der in § 29 enthaltenen Verpflichtung der Leiter der Betriebe und ihnen gleichgestellten Einrichtungen. In den dazu gegebenen Erläuterungen wurde bereits dargestellt, daß die Strafgefangenen an diesen Formen der Erziehung durch Arbeit unmittelbar beteiligt sind und im Falle daraus resultierender Prämierungen oder Vergütungen die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zutreffen.

Zur Aufrechterhaltung und Festigung der familiären oder verwandtschaftlichen Beziehungen, die der Erziehung und der Wiedereingliederung dienen, sind im sozialistischen Strafvollzug **persönliche Verbindungen** in Form von Brief- und Besuchsverkehr unter Berücksichtigung der Bestimmungen von **Ziffer 4** erlaubt. Der Umfang der persönlichen Verbindungen ist von der jeweiligen Art des Vollzuges abhängig, in der sich die Strafgefangenen befinden. Die entsprechenden Normen ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Sie können aus erzieherischen Gründen oder auch in Form besonderer Anerkennungen (Vergünstigungen) neben einer Ausdehnung auf andere Personen auch zeitlich erweitert werden. Bei Mißbrauch der persönlichen Verbindungen durch die Strafgefangenen oder deren Angehörige ist es möglich, den Brief- und Besuchsverkehr einzuschränken oder in der Personenfestlegung zu verändern. Unter Beachtung von § 32 und den dazu gegebenen Erläuterungen kann im Interesse einer wirksameren Einflußnahme auf den Erziehungsprozeß und dessen kontinuierliche Fortsetzung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in geeigneten Fällen der Brief- und Besuchsverkehr zwischen Strafgefangenen und ehemaligen oder zukünftigen Arbeitskollektiven, gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen entwickelt und gefördert werden.

Hinsichtlich des **Briefverkehrs** ist noch zu erwähnen, daß eine Aushändigung oder Weiterleitung von Briefen an Strafgefangene oder deren Angehörige nicht erfolgen darf, wenn der Inhalt der Briefsendungen gegen die Strafgesetze oder die Erziehungsziele des sozialistischen Strafvollzuges verstößt oder interne Angelegenheiten des Strafvollzuges betrifft. Die Strafgefangenen sind über eine Nichtaushändigung oder Nichtweiterleitung in jedem Fall zu unterrichten. Einbehaltene Briefsachen sind mit kurzer Angabe des Grundes den Erziehungsakten der Strafgefangenen beizufügen.<sup>46</sup>

46 Das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 ist in der Gesetzessammlung für den Strafvollzug, Teil F 4/1, erfaßt.